

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 22 (1946-1947)
Heft: 10

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1068975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



BLICK AUF DIE SCHWEIZ

Von Peter Dürrenmatt

Vor einigen Tagen lasen wir in einem Sessionsbericht im «Winterthurer Tagblatt», der Ersatzmann für den verstorbenen Zürcher Bauernvertreter Stiefel sei noch nicht in den Nationalrat eingezogen, weil die Nachfolge «partei-intern noch nicht spruchreif» sei. Wir erwähnen diesen Fall hier, weil er uns typisch erscheint für das, was wir die Unart des «Überproporz» nennen, die in den letzten Jahren mehr und mehr eingerissen hat. Wir halten sie aus mancherlei Gründen für schädlich und erlauben es uns, sie zu kritisieren, weil wir uns zu den überzeugten Anhängern der Verhältniswahl zählen.

Das Verhältniswahlverfahren ist vielleicht für den schweizerischen Volksstaat ähnlich bezeichnend, wie das System von Opposition und Regierungspartei es für die englische Demokratie ist. Beide hat man im Ausland nachzuahmen versucht, meistens mit geringem Erfolg, weil sich derartige Einrichtungen der Politik nur selten vom Ursprungsland weg verpflanzen lassen. Dem Verhältniswahlverfahren liegt der Gedanke zugrunde, die Minderheit besitze einen Rechtsanspruch, vertreten zu sein, und es regelt im einzelnen, wie eine derartige Volksvertretung zustande kommt. Wie jede Ordnung, die von Menschen erfunden wurde, hat auch der Proporz seine Schwächen. Unter ihnen nennt man am häufigsten den Umstand, der Wähler habe nicht nur *Männer*, sondern auch *Parteilisten* zu wählen, und es wird meistens hinzugefügt, auf diese Weise trete der Wahlkandidat seinem Wähler nur noch mittelbar gegenüber.

Der Vorwurf ließe sich mit Beispielen entkräften. Er ist dort berechtigt, wo sich der bereits erwähnte «Überproporz» einnistet, d. h. ein Verfahren, bei dem Partei- und Verbandszirkel sich einmischen, sobald ein Ersatzmann nachrücken muß. Nach dem Proporzgesetz folgt ganz einfach jener nach, der in den Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatte, d. h. jener Kandidat, den das Volk selbst als den zweitbesten bezeichnete. Jede Partei vermag ja in der Regel auf ihren Listen bedeutend mehr Stimmen zu vereinigen, als sie eingeschriebene Parteimitglieder zählt. Das Volk hat demnach ein Recht, zu verlangen, daß sein Entscheid respektiert werde. Dennoch steigt die Zahl der Versuche, dieses Recht zu umgehen. Im Kanton Neuenburg wurden vor einigen Jahren, anlässlich von Grossratswahlen, eine ganze Reihe gewählter Kandidaten gezwungen, zugunsten der im zweiten Rang stehenden zurückzutreten, weil es den Parteistrategen so besser in ihren Kram paßte.

Der «Überproporz» gehört zu jener Sorte von politischer Techtelmechtelei, die sich auch sonst gelegentlich breit macht. Solche Praktiken reißen eine Kluft zwischen dem Volk und seinen Behörden auf. Wenn die Wählerschaft findet, es seien in der Rangliste ihrer Volksvertreter Änderungen fällig, so kann sie bei den nächsten Neuwahlen die Listen entsprechend verbessern. Die Methode aber, vom kleinen Zirkel aus das Proporzverfahren noch einmal zu proportionalisieren, nennen wir Überproporz, und den lehnen wir ab!